

Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Rheinmetall AG und der Geschäftsführung der Rheinmetall Financial Services GmbH gemäß § 293 a AktG zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 30. Januar 2018 zu Tagesordnungspunkt 7:

Zur Unterrichtung der Aktionäre der Rheinmetall AG und der Gesellschafterversammlung der Rheinmetall Financial Services GmbH, Düsseldorf, erstatten der Vorstand der Rheinmetall AG und die Geschäftsführung der Rheinmetall Financial Services GmbH den nachfolgenden gemeinsamen Bericht über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 30. Januar 2018 zwischen der Rheinmetall AG und der Rheinmetall Financial Services GmbH:

I. Parteien

Die Rheinmetall AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 39401 eingetragen. Sie ist die Obergesellschaft des Rheinmetall-Konzerns. Satzungs-gemäßer Gegenstand des Unternehmens der Rheinmetall AG ist die Gründung von Unternehmen, der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechten an Unternehmen des Maschinenbaus, der Verarbeitung von Metall und anderen Werkstoffen, der Industrieelektronik und verwandter Industrien, die Führung dieser Unternehmen und ggf. ihre Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung sowie der Erwerb, die Veräußerung, Erschließung, Nutzung und Verwaltung von Grundstücken und Gebäuden, auch wenn dies nicht mit den vorgenannten Unternehmen im Zusammenhang steht.

Rheinmetall Financial Services GmbH wurde am 8. September 2017 von der Rheinmetall AG, Düsseldorf, gegründet und am 29. September 2017 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf (HRB 81655) eingetragen. Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der Rheinmetall Financial Services GmbH umfasst den Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Personal-, Finanz- und Rechnungswesen, vorrangig an verbundene Unternehmen. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR. Sämtliche Geschäftsanteile werden von der Rheinmetall AG gehalten. Das Geschäftsjahr der Rheinmetall Financial Services GmbH entspricht dem Kalenderjahr.

II. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag sieht die Unterstellung der Rheinmetall Financial Services GmbH unter die Leitung der Rheinmetall AG mit Wirksamwerden des Vertrages und die Gewinnabführung der Rheinmetall Financial Services GmbH an die Rheinmetall AG ab dem 1. Januar 2018 vor. Hierdurch und durch das Bestehen weiterer Gewinnabführungsverträge wird die Ausschüttungsfähigkeit der Rheinmetall AG gestärkt. Mit Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages besteht die Möglichkeit, Gewinne und Verluste von Organgesellschaften unmittelbar auf der Ebene des Organträgers zu verrechnen.

III. Erläuterung der Regelungen im Einzelnen

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

Rheinmetall Financial Services GmbH unterstellt die Leitung der Gesellschaft der Rheinmetall AG und ist verpflichtet, deren Weisungen zu folgen und dieser jederzeit Einsicht in alle geschäftlichen Unterlagen zu gewähren sowie alle geforderten Auskünfte über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten zu erteilen. Rheinmetall Financial Services GmbH hat mindestens einmal im Monat an

Rheinmetall AG über die geschäftliche Entwicklung, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle zu berichten.

Rheinmetall Financial Services GmbH wird mit Rückwirkung zum 1. Januar 2018 den ganzen nach den maßgebenden handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung des nachfolgenden Absatzes ergibt, gemäß § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung an Rheinmetall AG abführen. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung genannten Betrag nicht überschreiten.

Rheinmetall Financial Services GmbH darf Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dieses handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist und der Organträger dem zustimmt. Sind während der Dauer dieses Vertrages andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB gebildet worden, kann der Organträger verlangen, dass diese Gewinnrücklagen aufgelöst werden. Die Abführung eines Gewinnvortrages aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrages oder von nicht in Satz 2 dieses Absatzes genannten Gewinn- oder Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft und erstmals für das Geschäftsjahr, in dem die Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft erfolgt. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt auszugleichen.

Die Rheinmetall AG verpflichtet sich zur Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung. Der Anspruch auf Ausgleich des sonst entstehenden Jahresfehlbetrages entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Rheinmetall Financial Services GmbH und erstmals für das Geschäftsjahr, in dem die Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft erfolgt. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt auszugleichen.

Der Vertrag bedarf zu seiner zivilrechtlichen Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Rheinmetall AG sowie der Gesellschafterversammlung der Rheinmetall Financial Services GmbH. Der Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Rheinmetall Financial Services GmbH wirksam, die nach Zustimmung der Hauptversammlung der Rheinmetall AG unverzüglich beantragt werden soll. Der Vertrag kann von jedem der Vertragspartner zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich gekündigt werden, frühestens zum Ende des Geschäftsjahres, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres endet, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Als wichtiger Grund kann im Einzelfall insbesondere angesehen werden, wenn einer der in R 14.5 Abs. 6 Satz 2 KStR 2015 oder einer an deren Stelle tretenden Verwaltungsanweisung geregelten Fälle vorliegt, der Organträger nicht mehr mit Mehrheit an der Organgesellschaft beteiligt ist oder ein weiterer Gesellschafter an der Organgesellschaft beteiligt wird, der in entsprechender Anwendung des § 307 AktG als außenstehend anzusehen ist.

Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages sind die §§ 14 ff des Körperschaftssteuergesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. gegebenenfalls die entsprechenden Nachfolgeregelungen zu beachten.

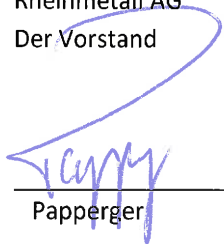
IV. Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche, keine Vertragsprüfung

Ausgleichszahlungen oder Abfindungen für außenstehende Aktionäre gemäß §§ 304, 305 AktG sind nicht zu gewähren, da die Rheinmetall AG die alleinige Gesellschafterin der Rheinmetall Financial Services GmbH ist. Eine Prüfung des Vertrages durch einen Vertragsprüfer ist gemäß § 293b Abs. 1 2. Halbsatz AktG ebenfalls obsolet.

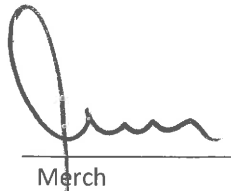
Dieser Bericht wird gemeinsam vom Vorstand der Rheinmetall AG und der Geschäftsführung der Rheinmetall Financial Services GmbH erstattet.

Düsseldorf, im März 2018

Rheinmetall AG
Der Vorstand




Papperger



Merch



Binnig



Krause

Düsseldorf, im März 2018

Rheinmetall Financial Services GmbH
Die Geschäftsführung



Grimm



Neumann